

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC e.V.
Frau Liesel Knorr
Charlottenstraße 59

10117 Berlin

Per E-Mail: info@drsc.de

Geschäftsführung

Haus der Steuerberater
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Zentrale 030/240087-0
Durchwahl 030/240087-49
Telefax 030/240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de
<http://www.bstbk.de>

27. Februar 2004
Cz/Gr

**Stellungnahme zum Entwurf Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1 (E-RIC 1)
Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott**

Sehr geehrte Frau Knorr,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf der Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1 „Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott“ Stellung nehmen zu dürfen. Unsere Anmerkungen finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



(Schmidt-Keßeler)
Hauptgeschäftsführerin

Anlage

**Stellungnahme zum Entwurf Rechnungslegungs Interpretation Nr. 1 (E-RIC 1)
Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott**

Zu Frage 1:

Die Verneinung der Rückstellungspflicht für das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte privater Nutzer ist sachgerecht und entspricht IAS 37.

Begründung: Die Verantwortung für die Finanzierung der Kosten für die Entsorgung historischer Altgeräte liegt anteilmäßig bei allen Herstellern, die zum Zeitpunkt des Anfalls der jeweiligen Kosten auf dem Markt vorhanden sind. Somit knüpft die rechtliche Verpflichtung nicht an ein verpflichtendes Ereignis der Vergangenheit im Sinne von IAS 37.17 an. Wir halten es jedoch für sachgerecht, wenn in die Notes ein Hinweis auf die mögliche Verpflichtung aufgenommen werden muss und schlagen eine entsprechende Ergänzung vor.

Zu Frage 2:

1. Wir befürworten die Begründung einer grundsätzlichen Rückstellungsverpflichtung für die Entsorgungsverpflichtung kommerziell genutzter historischer Altgeräte, die nicht ersetzt werden sollen.

Begründung: Die Anschaffung des Altgerätes stellt das verpflichtende Ereignis im Sinne von IAS 37.17 dar. Es liegt in der Vergangenheit und ist unabhängig von der künftigen Geschäftstätigkeit.

2. Für kommerziell genutzte historische Altgeräte, die voraussichtlich vor dem 13.08.2005 ersetzt werden, ist bis zu einer Umsetzung des nationalen Wahlrechtes, die ggf. eine (teilweise) Kostenübernahme durch den kommerziellen Nutzer vorsieht, ebenfalls eine entsprechende Rückstellung zu bilden. Bleibt die Kostenübernahme durch gesetzliche Vorgaben entsprechend Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie beim Hersteller, ist eine Rückstellung aufzulösen. Entsprechend sollte ergänzt werden: „Für die Entsorgung historischer Altgeräte besteht grundsätzlich eine Rückstellungspflicht gemäß IAS 37 beim kommerziellen Nutzer *wenn das Gerät vor dem 13.08.2005*

ersetzt wird oder bis zu dem Zeitpunkt, an dem er durch eine anderweitige Regelung hiervon entlastet wird.

Zu Frage 3:

1. Wir befürworten eine Rückstellungspflicht beim Hersteller des Ersatzgerätes für kommerziell genutzte historische Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 ersetzt werden, im Zeitpunkt der Lieferung des Ersatzgerätes.

Begründung: Bei Lieferung entsteht voraussichtlich eine Verpflichtung des Herstellers des Ersatzgerätes zur Entsorgung des historischen Altgerätes. Den einschränkenden Hinweis auf die mögliche Miteinbeziehung des kommerziellen Nutzers in die Entsorgungsverpflichtung durch den Gesetzgeber halten wir für sachgerecht.

2. Zur Klarstellung sollte in Tz 11 b . Satz 2 ergänzt werden: ... beim Hersteller *des Ersatzgerätes* ...

Begründung: Es sollte klargestellt werden, dass die Rücknahmeverpflichtung und damit die Rückstellungspflicht nicht beim Hersteller des historischen Altgerätes liegt, sondern beim Hersteller des Ersatzgerätes.

3. Entscheidender Zeitpunkt für die Beurteilung der Rückstellungspflicht gem. Tz 11 b Satz 3 ist unserer Auffassung nach nicht der 13. August 2005, sondern der Zeitpunkt des Inkrafttretens der nationalen Umsetzung der Richtlinie bzw. der Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes. Diese Klarstellung sollte aufgenommen werden.